KREIS UNNA

DER LANDRAT

03.11.2021 **Drucksache 229/21**

Finanzierung der Kindertagesbetreuung seit der KiBiz-Revision

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	30.11.2021	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Familie und Jugend
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert

Budget	51	Familie und Jugend
Produktgruppe		
Produkt		

Haushaltsjahr	**Ertrag/Einzahlung [€]**
	Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

Entwicklung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)

Nach dem bis zum 31. Juli 2008 geltenden GTK setzten sich die Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung (Kita) aus den tatsächlich anfallenden Personalkosten sowie Pauschalen für den laufenden Sachaufwand, den Erhaltungsaufwand der Einrichtung und für die Fortbildung des pädagogischen Personals zusammen. Der Regelträger nach dem GTK waren Einrichtungen der Kirchen und der Kommunen. Der Trägeranteil an den Betriebskosten betrug bis Mai 1999 für diese Träger 27 %, bis Dezember 1999 21 % und für die kirchlichen Träger verringerte sich der Anteil ab Januar 2000 auf 20 %. Die finanzschwachen Träger bzw. Elterninitiativen hatten bis Mai 1999 einen Anteil von 10 % bzw. 5 % und ab Juni 1999 dauerhaft 9 % bzw. 4 % zu tragen. Die verbleibenden Betriebskosten teilten sich das Land und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Darüber hinaus wurden den Jugendhilfeträger freiwillige Zuschüsse für alle armen Träger und Elterninitiativen gewährt. Die kirchlichen Träger erhielten für die Einrichtungen neuer Gruppen zusätzliche freiwillige Zuschüsse.

Kinderbildungsgesetz (KiBiz- bis 31.07.2020)

Seit dem 1. August 2008 erfolgte die finanzielle Förderung von Kitas in Form von Pauschalen für jedes Kind (Kindpauschalen), welches in einer Einrichtung aufgenommen wurde. Der Trägeranteil der Kirchen wurde mit Einführung des KiBiz auf 12 % reduziert. Die armen Träger und Elterninitiativen hatten weiterhin einen Trägeranteil von 9 % bzw. 4 % zu tragen. Der Kreis Unna zahlte darüber hinaus an die armen Träger und Elterninitiativen einen freiwilligen Zuschuss in Höhe des Trägeranteils. Bei kirchlichen Trägern betrug dieser Zuschuss 3 % der Kindpauschalen, wobei er sich bei neu eingerichteten Gruppen auf 12 % erhöhte.

Kinderbildungsgesetz (KiBiz – ab 01.08.2020)

Die finanzielle Situation der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen war bis 2017 äußerst angespannt. Der schwierigen Lage mit drohenden Einrichtungsschließungen, Qualitätsverlusten durch Personalabbau und der Gefährdung des notwendigen Platzausbaus hat die Landesregierung unmittelbar nach Regierungsantritt entgegengewirkt. Ursächlich hierfür war vor allem die strukturelle Unterfinanzierung der Kindertageseinrichtungen. Auf Grundlage einer Verständigung mit den Kommunen konnte diese Stabilisierung für das Kindergartenjahr 2019/2020 verlängert und gleichzeitig der Einstieg in eine umfassende Reform begonnen werden. Mit einer grundlegenden Reform des KiBiz und dem neuen „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ folgte nun ein weiterer Schritt für die Zukunft der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen.

Jede Kindertageseinrichtung in Nordrhein-Westfalen erhält mehr finanzielle Mittel für mehr Personal. Die Rahmenbedingungen für die alltagsintegrierte Sprachbildung werden verbessert. Mit der Gesetzesänderung wurden gezielt die Potenziale unterstützt, die die Kindertagespflege als ortsnahes, flexibles Angebot für die lokalen Bedarfslagen und gleichzeitig als qualifizierte, individuelle Betreuungsalternative in kleinen Gruppen ausmachen.

Mit der Gesetzesänderung werden Familien spürbar entlastet. Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Familien für die letzten beiden Jahre vor der Einschulung keinen Kostenbeitrag mehr für die Kindertagesbetreuung (Beitragsfreiheit) aufbringen.

Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss für die Aufgaben nach dem KiBiz, sofern der Finanzierungsanteil des Trägers an den Kindpauschalen, dem Mietzuschuss, an dem Zuschuss für eingruppige Einrichtungen und am Zuschuss für Waldkindergartengruppen erbracht wird.

Die Trägeranteile betragen seit dem 01.08.2020 für

	Trägeranteil %	**Anteil Jugendamt %**	**davon Landeszuschuss %**
Kirchliche Träger	**10,3**	89,7	40,3
Freie Träger	**7,8**	92,2	40,0
Elterninitiativen	**3,4**	96,6	42,3
Kommunale Einrichtungen	**12,5**	87,5	40,2

Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung (Zuschussantrag) für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss.

Der Landeszuschuss erhöht sich um 19,01 % für die Kindpauschalen im U3-Bereich als Ausgleich des aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGB1. I S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung (Konnexitätsanteil).

Darüber hinaus erhält das Jugendamt zum Ausgleich des Einnahmeausfalls der Elternbeträge einen Zuschuss von 8,62 % der Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sowie einen Landeszuschuss in Form von Kindertagespflegepauschalen für Kinder in der Kindertagespflege.

Zuschüsse (Kindergartenjahr 2021/2022)

- ➔ Landeszuschuss Kindertagespflege (§ 24 Abs. 1 und 2) 226.848,41 Euro
- ➔ Kindpauschalen (§ 38 Abs. 2; § 41 Abs. 1) 9.525.043,37 Euro
- ➔ Konnexität (§ 38 Abs. 3; § 41 Abs. 1) 1.680.027,15 Euro
- ➔ Mietzuschuss (§ 38 Abs. 4) 237.842,64 Euro
- ➔ Belastungsausgleich Elternbeiträge (§ 50 Abs. 2) 1.242.363,03 Euro
- ➔ sonstige Zuschüsse (§§ 43, 45, 46, 47, 48) 827.120,00 Euro

Gesamt: **13.739.244,60 Euro**

Finanzierung der Kindertageseinrichtungen gem. KiBiz

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich an den Kosten der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des KiBiz für das jeweilige Kindergartenjahr und setzt neben einer Betriebserlaubnis auch die Bedarfsfeststellung der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus. Die Grundlage für die finanzielle Förderung bilden die Betreuungsverträge zwischen dem Träger und den Eltern des zu betreuenden Kindes. Aus diesen Verträgen gehen die jeweiligen Betreuungszeiten, die dem tatsächlichen Bedarf der Eltern entsprechen sollen, hervor.

Die Träger sollen unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie alle in die kommunale Jugendhilfeplanung eingeflossenen Plätze belegen.

Zusammensetzung der Betriebskostenzuschüsse

Gesetzliche Zuschüsse §§ 32 – 38 KiBiz	Zusätzliche Zuschüsse (durchlaufende Mittel) §§ 42 – 48 KiBiz	Freiwillige Zuschüsse (Verträge mit Trägern)

Die finanzielle Basisförderung für Personal- und Sachkosten der Kitas wird in Form von Pauschalen für jedes in der Einrichtung aufgenommene Kind gewährt (Kindpauschale). Die jeweilige Kindpauschale ergibt sich aus der Gruppenform und der Betreuungszeit. Eine Anpassung der Kindpauschale erfolgt im Einzelfall, sofern das Kind von einer Behinderung betroffen ist oder eine Behinderung droht.
Es ergeben sich seitdem folgende Kindpauschalen:

	2020/2021	**2021/2022**
Gruppenform 1 (Kinder ab 2 Jahres bis zur Einschulung)		
- 25 Stunden	6.355,47 Euro	6.408,22 Euro
- 35 Stunden	8.543,85 Euro	8.614,76 Euro
- 45 Stunden	10.967,82 Euro	11.058,85 Euro
Gruppenform 2 (Kinder im Alter von unter 3 Jahren)		
- 25 Stunden	13.474,78 Euro	13.586,62 Euro
- 35 Stunden	18.233,84 Euro	18.385,18 Euro
- 45 Stunden	23.387,32 Euro	23.581,43 Euro
Gruppenform 3 (Kinder im Alter von drei Jahren und älter)		
- 25 Stunden	4.983,35 Euro	5.024,71 Euro
- 35 Stunden	6.705,92 Euro	6.761,58 Euro
- 45 Stunden	9.744,92 Euro	9.825,80 Euro

Die vorgenannten Kindpauschalen werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die erstmalige Anpassung erfolgte zum Kindergartenjahr 2021/2022. Die Oberste Landesjugendbehörde veröffentlicht in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf Basis von Jahreswerten, eine einheitliche **Fortschreibungsrate** für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr. Diese Fortschreibungsrate ermittelt sich zu 90% aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD – SuE) auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und zu 10 % aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Für das Kindergartenjahr ergab sich eine Fortschreibungsrate von 0,83 % für Kindpauschalen und andere personalrelevante Fördertatbestände.

Ergänzend zu den Kindpauschalen erhalten Träger, die nicht Eigentümer des Gebäudes der Einrichtung sind, einen **Mietzuschuss**, sofern eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung dem nicht entgegensteht. Von diesem Mietzuschuss sind für jede Gruppe pauschal 3.059,60 Euro (2020/2021) in Abzug zu bringen. Dieser pauschale Abzugsbetrag pro Gruppe entwickelt sich analog der Fortschreibungsrate.

Die Berechnung des Mietzuschusses ergibt sich aus der Durchführungsverordnung zum KiBiz. Der monatliche Mietzuschuss berechnet sich anhand der bezuschussungsfähigen Grundfläche und der Pauschale je Quadratmeter. Der Zuschuss pro Quadratmeter betrug im Kindergartenjahr 2020/2021 8,73 Euro in kreisangehörigen Gemeinden und erhöhte sich durch Anwendung der Fortschreibungsrate für Sachkosten im Jahr 2021/2022 um 0,66 % auf 8,79 Euro. Die bezuschussungsfähige Grundfläche ermittelt sich anhand der vorhandenen Gruppen und beträgt pauschal 160 Quadratmeter je Gruppe. Je Gruppe in Gruppenform 1 und 2 kommen 25 Quadratmeter hinzu.

Beispiel anhand der Einrichtung „Villa Kunterbunt“:

- ➔ bezuschussungsfähige Grundfläche: 6 Gruppen x 160 Quadratmeter zzgl. 4 Gruppen in Gruppenform 1 und 2 → 960 m2 + 100 m2 = **1.060 m2**
- ➔ 1.060 m2 x **8,79 Euro** x 12 Monate = 111.808,80 Euro
- ➔ abzgl. 6 Gruppen x (3.059,60 Euro + 0,83 %) = 18.509,94 Euro
- ➔ bezuschussungsfähiger Mietanteil = 111.808,80 Euro – 18.509,94 Euro = **93.298,86 Euro**

Der bezuschussungsfähige Mietanteil wird in den jeweiligen Leistungsbescheiden separat ausgewiesen und bildet zusammen mit der Summe der Kindpauschalen, dem Zuschuss für eingruppige Einrichtungen und dem Zuschuss für Waldkindergartengruppen die Berechnungsgrundlage. Durch Anwendung des Fördersatzes des Jugendamtes auf die Berechnungsgrundlage ergibt sich der **gesetzliche Zuschuss** zur Förderung nach dem KiBiz.

Zusätzlich zu dem gesetzlichen Zuschuss erhält jede Kindertageseinrichtung „Landesförderungen zur Qualitätsentwicklung“, welche als **zusätzliche Zuschüsse** in den Leistungsbescheiden aufgeführt sind. In den zusätzlichen Zuschüssen bündeln sich finanzielle Mittel für zertifizierte Familienzentren (§§ 42 und 43 KiBiz), plusKITAs (§ 44), Landeszuschüsse für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§ 45), die Landesförderung der Qualifizierung (§ 46) und Fachberatung (§ 47) und der Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten (§ 48). Diese Mittel sind vollständig landesfinanziert und werden mithin nicht bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage berücksichtigt.

Die Beispieleinrichtung „Villa Kunterbunt“ erhält für das Kindergartenjahr einen zusätzlichen Zuschuss von 55.415,00 Euro.

Neben dem gesetzlichen und dem zusätzlichen Zuschuss erhalten die Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk einen **freiwilligen Zuschuss** zu den Betriebskosten durch den Träger der Jugendhilfe. Grundlage des freiwilligen Zuschusses ist der jährliche Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss. Dieser Zuschuss ist trägerbezogen und abhängig von der ermittelten Berechnungsgrundlage.

Die Beispieleinrichtung erhält aufgrund der ermittelten Berechnungsgrundlage von 1.343.848,41 Euro einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 104.820,18 Euro.

Aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Landrat und den Trägern erhalten bestimmte Einrichtungen zusätzlich **freiwillige Mietkostenzuschüsse** zu den tatsächlich anfallenden Mietkosten, welche nicht durch die Bezuschussung durch das KiBiz abgedeckt sind. Hierzu zählen insbesondere die Einrichtungen, welche per Interessenbekundungsverfahren gebaut werden/wurden und nach dem Investorenmodell finanziert sind.

Interkommunaler Ausgleich

Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune spätestens bis sechs Monate nach Aufnahme in die wohnsitzfremde Kindertageseinrichtung einen Kostenausgleich von Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragserhebung der Elternbeiträge im Jugendamt des Wohnsitzes.

Der Kostenausgleich beträgt 40 % der konkreten Kindpauschale, welche sich aus der Gruppenform und des zeitlichen Betreuungsumfangs ergibt, sofern die Jugendämter keine andere Vereinbarung treffen. Die gegenseitige Kostenerstattung erfolgt, sofern sie geltend gemacht wird, nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres anhand der durch die Einrichtungen gepflegten Monatsdaten.

Anlage

Kosten der Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr 2021/2022 (Stand: 08.11.2021)